

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION**

1014 Wien, Herrengasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr  
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014*Dr. Horacek*

An das  
 Bundesministerium für  
 Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1  
 1010 Wien

*69*  
*65/9 85*

Beilagen

LAD-VD-5739/1

Datum: 27. SEP. 1985

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Verteilt: 30. SEP. 1985

*Kreuz*

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

IV-52.190/97-2/85

Dr. Stöberl

2108

24. September 1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz); Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt grundsätzlich die Absicht zur Schaffung eines solchen Gesetzes.

Der übermittelte Gesetzesentwurf sieht im wesentlichen vor, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bestimmte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen und ein Gutachten darüber zu erstatten hat, durch welche Maßnahmen im konkreten Fall Rechtsverletzungen vermieden und nachteilige Umweltauswirkungen verringert werden können. Gleichzeitig werden die Verwaltungsbehörden verpflichtet, dieses Gutachten bei ihren Entscheidungen im Rahmen der von ihnen anzuwendenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Diese (vereinfachte) Darstellung zeigt deutlich die kardinale Problematik des Entwurfes:

Es fehlt zunächst an einer Harmonisierung zwischen der "Umweltverträglichkeit", die den Verfassern des Entwurfes vorschwebt und der "Umweltverträglichkeit", die von der Rechtsordnung als Voraus-

- 2 -

setzung für die behördliche Bewilligung eines Vorhabens normiert ist.

Die Frage, ob und in welchem Umfang ein Vorhaben die Umwelt belasten darf, kann verbindlich nur aus den gesetzlichen Bestimmungen beantwortet werden, denen das Vorhaben unterworfen ist. Die Umwelt ist nur soweit geschützt, als die Materiengesetze einen Schutz vorsehen. Rechtlich relevant kann daher die Frage, ob ein Vorhaben umweltverträglich ist, oder nicht, nur im Zuge der einzelnen Verwaltungsverfahren beantwortet werden.

Für das Umweltverträglichkeitsgutachten folgt daraus:

- o Entweder es orientiert sich am selben Umfang der Umweltverträglichkeit wie die von der Behörde anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Dann stellt sich aber - auch vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Entwurfes - die Frage, welcher Vorteil damit verbunden sein soll, Gutachten, die derzeit im Zuge des Ermittlungsverfahrens eingeholt werden, an den Beginn des Verfahrens zu setzen und als Umweltverträglichkeitsprüfung zu bezeichnen. Den Bemühungen um Verfahrenskonzentration würde damit jedenfalls geradezu entgegengewirkt.
- o Oder das Umweltverträglichkeitsgutachten orientiert sich nicht am Umfang der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Umweltverträglichkeit, sondern bewertet Eingriffe in die Umwelt nach gesetzlich nicht normierten Maßstäben. Dann kann sich jedoch die Behörde, die ihre Entscheidung ausschließlich auf Grund der Gesetze treffen darf, in die problematische Lage versetzt sehen, in einem konkreten Fall trotz negativem Umweltverträglichkeitsgutachten eine Bewilligung erteilen zu müssen. Damit würde wohl eher das Gegenteil des vom Entwurf angestrebten Ziels (das Vertrauen der Bevölkerung in das Verfahren zu stärken) erreicht werden.

- 3 -

Allerdings unabhängig davon, für welche dieser Varianten man sich entscheidet, wird ein Auseinanderklaffen zwischen behördlicher Entscheidung und Umweltverträglichkeitsgutachten vor allem dort nicht vermieden werden können, wo die Behörde auf Grund der Verwaltungsvorschriften zu einer Interessensabwägung verpflichtet ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Muster des vorliegenden Entwurfes bringt in einem solchen Fall lediglich die Behörde in eine äußerst schwierige rechtliche und psychologische Lage, was wohl von niemanden als positiv bewertet werden kann.

Soweit der übermittelte Entwurf daher die Möglichkeit eines solchen Konfliktes zuläßt, bestehen dagegen die allerschwersten Bedenken. Die Tragweite eines derartigen Konfliktes bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Zwei Wege könnten aus dieser Problematik führen:

- 1) Es wird bereits in der Projektphase darauf Einfluß genommen, daß nur jene Vorhaben einem behördlichen Bewilligungsverfahren unterzogen werden, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung positiv beurteilt wurden. Dieser Weg stellt auf eine klare Trennung zwischen der dann durch die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeschränkten Entscheidung des Konsenswerbers, den Antrag auf Erteilung einer behördlichen Bewilligung für ein bestimmtes Vorhaben einzureichen einerseits und der ausschließlich auf Grund der Verwaltungsvorschriften zu treffen den behördlichen Entscheidung andererseits ab.
- 2) Es wird eine klare Aussage in den Gesetzestext des UVP-Gesetzes oder besser in die Materiengesetze aufgenommen, wie das Umweltverträglichkeitsgutachten im Rahmen der einzelbehördlichen Entscheidung Berücksichtigung finden soll. Es ist aber nicht zu verkennen, daß dieser Weg insbesondere dann versagen muß, wenn wesentliche Projektänderungen für notwendig erachtet werden.

- 4 -

Der übermittelte Gesetzesentwurf ist aber auch deshalb problematisch, weil er zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz beruft. Dagegen ist in der gesamten einschlägigen Literatur ausnahmslos immer von einer "unabhängigen Stelle" die Rede, die ein Umweltsverträglichkeitsgutachten erstellen sollte. Es müßte sich daher – etwa nach Art des Rechnungshofes – um eine selbständige, weisungsfreie Stelle von entsprechender fachlicher Qualifikation handeln.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes darf darüber hinaus folgendes bemerkt werden:

Zu § 2:

Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen wäre es notwendig, die vorgenommene demonstrative Aufzählung der Vorhaben, die einer UVP zu unterziehen sind, entfallen zu lassen. Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß beispielsweise Kraftwerksanlagen nicht schlechthin der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes unterliegen. Auf die vom VfGH zur Auslegung der Kompetenzartikel entwickelte Gesichtspunktetheorie darf hingewiesen werden.

Im übrigen muß die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist, dem Materiengesetzgeber vorbehalten bleiben.

Zu § 3 Abs. 1:

Wenn der Antrag auf Durchführung der Umweltschutzverträglichkeitsprüfung gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der behördlichen Bewilligung gestellt werden kann bzw. muß, können sich Probleme im Zusammenhang mit der Pflicht der Behörde, innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden, ergeben. Zweckmäßiger wäre es – auch im Hinblick auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Stellungnahme – einen Antrag auf Erteilung der behördlichen Bewilligung erst dann zuzulassen, wenn die UVP ein positives Ergebnis erbracht hat.

- 5 -

Zu § 3 Abs. 2:

Es wird davon ausgegangen, daß im Zuge einer entsprechenden Novellierung des Bundesstraßengesetzes nur Großvorhaben wie etwa Neutrassierungen von Bundesstraßen, nicht aber Bestandsanierungen oder Korrekturen von bestehenden Bundesstraßen einer UVG unterzogen werden müssen. Auf die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung wird hingewiesen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung stellt sich als abweichende Regelung im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG zu den sich derzeit im Begutachtungsstadium befindlichen Bestimmungen des AVG über das Bürgerbeteiligungsverfahren dar, ohne daß ihre Erforderlichkeit begründet werden könnte. Es bestehen daher gegen diese Bestimmung verfassungsrechtliche Bedenken.

Zu § 6 wird auf den allgemeinen Teil dieser Stellungnahme verwiesen.

Zu § 7 Abs. 1:

Es schiene zweckmäßig, den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu verpflichten, das UVG samt Unterlagen allen Verwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen, deren Bewilligung das Vorhaben nach den Verwaltungsvorschriften bedarf.

Zu § 7 Abs. 2:

Wenn die Behörde im Zuge eines Verwaltungsverfahrens ein Sachverständigengutachten einholt, so hat sie dem Sachverständigen im Rahmen des Beweisthemas vorzugeben, über welche rechtserhebliche Tatsachen Befund und Gutachten erstattet werden soll.

Was rechtserhebliche Tatsachen sind, bestimmen die jeweils anzuwendenden Materiengesetze. Die Behörde kann daher das UVG nur soweit verwenden, als es die von ihr als rechtserhebliche Tatsachen zu berücksichtigenden Umweltbelange betrifft.

- 6 -

Insoweit sie aber das UVG verwenden kann, ist sie bereits derzeit verpflichtet, Sachverständigengutachten einzuholen. Es kann daher durch die in Aussicht genommene Regelung keine Verbesserung der derzeitigen Situation erblickt werden.

Eher wird, da das UVG eben nicht auf Grund eines Beweisthemas der Behörde erstattet wird und sich daher die Notwendigkeit zur Einholung weiterer Gutachten ergeben wird, eine Verschlechterung der derzeitigen Situation - zumindest was die Verfahrensökonomie angeht - befürchtet werden müssen.

Zu § 7 Abs. 3:

Da die Behörden mit dem Ermittlungsverfahren erst nach Vorliegen des UVG beginnen dürfen, der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz aber verpflichtet ist, das Gutachten längstens binnen sechs Monaten zu erstatten, muß mit erheblichen Verzögerungen des Verfahrens gerechnet werden.

Diese Verzögerungen sind insbesondere in den Fällen des § 7 Abs. 5 des Entwurfes durch nichts gerechtfertigt. Darüber hinaus steht zu befürchten, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz von der Möglichkeit, die sechsmonatige Frist verstreichen zu lassen, vor allem dann Gebrauch machen wird, wenn es sich um Vorhaben handelt, die im Hinblick auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung von geringerem Interesse sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie sind daher gewichtige Bedenken gegen die in Aussicht genommenen Regelungen anzumelden, wobei auch bemerkt werden darf, daß diese Regelungen mit den Bestrebungen des Bundeskanzleramtes, die nach den einzelnen Materiengesetzen durchzuführenden Verwaltungsverfahren zu konzentrieren, in einem deutlichen Widerspruch stehen.

- 7 -

Zu § 8:

Diese Bestimmung ist zur Gänze entbehrlich. Eine Umweltverträglichkeitserklärung kann von jedem qualifizierten Betriebstechniker erstellt werden. Rechtlich bedeutsam und daher unter den Gesichtspunkten eines Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit relevant ist ausschließlich, ob die Erklärung den Erfordernissen des § 3 entspricht oder nicht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

- 8 -

LAD-VD-5739/1

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Ludwig  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

